

A 14-K-661/1999-96

Graz, am 15.10.2004

Dok: 17.04.1\KU-VO

Schenn

17.04.1 Bebauungsplan

Einkaufszentrum III

„IKEA 2, OBI-Baumarkt“

1. Änderung

XVI. u. XVII. Bez., KG. Webling

KUNDMACHUNG

Der vom Gemeinderat am 16.9.2004 beschlossene Bebauungsplan wurde mit Bescheid der Stmk. Landesregierung, GZ.: FA 13B -10.11 G 59 - 04/20, genehmigt.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung vom 16.9.2004 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

Aufgrund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk ROG), in der Fassung LGBl. Nr. 59/1995 in Verbindung mit § 8 und § 11 Stmk. Baugesetz, wird der vom Gemeinderat am 8.6.2000 beschlossene 17.04 Bebauungsplan Einkaufszentrum III „IKEA 2, OBI-Baumarkt“, Rechtswirksamkeit 25.8.2000 wie folgt geändert:

§ 1

Auf Bauplatz 1 werden im Bereich der südöstlichen bebaubaren Fläche die Baugrenzlilien, die KFZ - Abstellfläche und die Grünflächen einschließlich Baumpflanzungen entsprechend der zeichnerischen Darstellung geändert.

§ 2

- (1) Der 17.04.1 Bebauungsplan 1. Änderung, besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.
- (2) Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den folgenden Paragraphen weitere Anordnungen getroffen.

- (3) Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 10
VERWENDUNGSZWECK, GESAMTBETRIEBSFLÄCHE

Absatz (2) lautet:

Auf Bauplatz 1 beträgt die Gesamtbetriebsfläche für die nördliche bebaubare Fläche höchstens 26.500 m², auf der südöstlichen bebaubaren Fläche sind nur Dienstleistungseinrichtungen und die Ausstellung von Fertighäusern (Fertighauszentrum) zulässig. Für Bauplatz 2 beträgt die Gesamtbetriebsfläche höchstens 17.500 m².

§ 12
DÄCHER, BEGRÜNTE FLACHDÄCHER

Absatz (3) lautet:

Auf Bauplatz 1, im Bereich der südöstlichen bebaubaren Fläche sind sämtliche Dachformen und Dachneigungen zulässig.

§ 13
ANLEGUNG VON GRÜNFLÄCHEN UND PFLANZUNGEN

Absatz (3) lautet:

Auf Bauplatz 1 sind im Bereich der südöstlichen bebaubaren Fläche, die diesen Bereich umschließenden Grünflächen mittels Baumreihen und durchlaufenden Hecken gärtnerisch auszugestalten.

§ 15

Alle übrigen Festlegungen des 17.04 Bebauungsplanes Einkaufszentrum III „IKEA 2, OBI-Baumarkt“, GZ.: A 14-K-661/1999-71 vom 24.8.2000 bleiben aufrecht.

- § 16
- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt während der Amtsstunden im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20/VI., 8020 Graz, zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)